## **Kreis Steinfurt**

Umwelt- und Planungsamt -Immissionsschutz-

Az.: 67/3-566.0018/20/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Windpark Hollich GmbH, Hollich 70, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) in der Bauernschaft Hollich in 48565 Steinfurt an den Standorten Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstück 130 (WEA 2) und Flurstück 58 (WEA 3). Die beantragten WEA des Herstellers Vestas (Typ: V162) haben eine Maximalleistung von je 5,6 MW, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 162 m und eine Nabenhöhe von 148 m (WEA 2) bzw. 169 m (WEA 3). Eine Inbetriebnahme der Anlagen war ursprünglich im Laufe des Jahres 2022 geplant. Diese wird sich aber aufgrund der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen verschieben. Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetroffene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 04.04.2022 bis zum Ablauf des 03.05.2022 während der Dienstsunden im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 233, im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13, im Rathaus der Gemeinde Wettringen, 48493 Wettringen, Kirchstraße 19, Raum 5 sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 bzw. an die Kreisstadt Steinfurt unter den Telefonnummern

02552/925-233 oder -231, oder die Gemeinde Neuenkirchen unter den Telefonnummern 05973/926-350 oder -351 oder die Gemeinde Wettringen unter den Telefonnummern 02557/78-30 bzw. -35 Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse <a href="https://www.kreis-steinfurt.de/kv\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/">https://www.kreis-steinfurt.de/kv\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/</a>. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter der oben genannten Telefonnummer, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzgutachten, Naturschutzrechtliche Maßnahmenblätter, Turbulenzgutachten, Baugrundgutachten, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Angaben zum Schattenwurfabschaltsystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt und den Gemeinden Wettringen und Neuenkirchen ab dem 04.04.2022 bis zum Ablauf des 03.06.2022 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de, oder blanke@stadt-steinfurt.de oder markus.rehers@wettringen.de bzw. j.roesner@neuenkirchen.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 20.07.2022, 10:00 Uhr wird im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BlmSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BlmSchV sowie § 5 PlanSiG.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt - Steinfurt, den 16.03.2022 Az.: 566. 566.0018/20/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters